



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
Fax: +43 1 488 17-44
wwf@wwf.at
www.wwf.at

www.facebook.com/WWFOesterreich

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW)
Stubenring 1 / 1010 Wien

Ergeht per Mail an: post.pers6@bmdw.gv.at; begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 09.08.2018

GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018 - Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren, der WWF Österreich hält das geplante Standort-Entwicklungsgesetz (StEntG) für einen massiven Angriff auf Umweltschutz und Rechtsstaatlichkeit und fordert daher die ersatzlose Rücknahme des Entwurfs. Anstatt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) qualitativ zu verbessern, ist eine absurde und rechtswidrige Genehmigungs-Automatik samt Einschränkung des Rechtsschutzes vorgesehen. Diese Demontage des Umweltrechts würde kritische Großprojekte einseitig bevorzugen und im Endeffekt zu mehr Umweltzerstörung führen. Ein fatales Signal, denn Österreichs Umwelt- und Klimabilanz ist verheerend: der CO₂-Ausstoß steigt, der ökologische Zustand der Flüsse ist kritisch, der Bodenverbrauch viel zu hoch, die biologische Vielfalt geht zurück.

Als Umweltverband weist der WWF Österreich besonders darauf hin, dass die Ziele dieses Gesetzes auch die internationalen Nachhaltigkeits-Verpflichtungen der Republik konterkarieren, darunter die Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen oder das Klimaschutzabkommen von Paris. Selbst die insgesamt wenig ambitionierte nationale Klimastrategie „Mission 2030“ hält zum Ausbau der Energie-Infrastruktur fest: *„Die angedachten Maßnahmen sollen umwelt- und naturverträglich sein und der weiteren Bodenversiegelung sowie Beeinträchtigungen von Kulturlandschaft und Lebensräumen Einhalt gebieten“*. An anderer Stelle steht unmissverständlich: *„Dabei gilt es, negative ‚lock-in-effekte‘, das heißt langfristige kohlenstoffintensive Investitionen, die mit hohen künftigen Übergangskosten einhergehen, zu vermeiden und somit das Risiko von ‚Stranded Assets‘ zu minimieren.“* Anstatt diese Verpflichtungen ernst zu nehmen, sollen neue Großprojekte mit potenziell erheblichen Folgen ohne Rücksicht auf Verluste durchgeboxt werden. Insbesondere mit Blick auf die zahlreichen ökologischen Krisen wäre es geradezu fahrlässig, wirtschaftliche Aspekte derart einseitig vor den Umweltschutz zu stellen.

1. Gravierende Verstöße gegen Europa-, Verfassungs- und Völkerrecht

Der Entwurf widerspricht grundlegenden rechtlichen Normen und ist mehrfach rechtswidrig ausgestaltet. Abseits der grundlegenden Problematik ergeben sich dadurch massive Rechtunsicherheiten für Projektwerbende, da nicht nur mit einem EU-Vertragsverletzungsverfahren zu rechnen wäre, sondern auch jede Genehmigung, die auf dem

Standort-Entwicklungsgesetz basiert, gerichtlich angefochten und aufgehoben werden könnte. Bewilligungen wären demnach praktisch wertlos, das gesamte UVP-System würde langfristig geschädigt. Wie unser Dachverband ÖKOBÜRO in seiner Stellungnahme¹ detailliert darstellt, ist die Rechtswidrigkeit des Entwurfs insbesondere in folgenden Bereichen feststellbar:

1.1. Unionsrechtswidrigkeit

- Verstoß gegen die UVP-Richtlinie: Der Entwurf sieht vor, dass bestimmte UVP-pflichtige Projekte zwölf Monate nach Antragstellung automatisch durch die Behörde zu genehmigen sind, was mit dem Unionsrecht in keinsten Weise vereinbar ist. Gemäß UVP-Richtlinie müssen Vorhaben, bei denen aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt geprüft werden. Die in den Erläuterungen zum StEntG erwähnte Ausnahme in der UVP-Richtlinie greift hier nicht, da die vorgeschriebene Prüfung aufgrund des Automatismus komplett entfallen würde. Demnach wäre es absurderweise sogar denkbar, dass der Projektwerbende die Verbesserung seiner Unterlagen selbst verzögert und somit die automatische Genehmigung erwirken könnte.
- Verstoß gegen den Vertrag über die Europäische Union: Die Einschränkungen des Rechtsschutzes gemäß §§ 11 ff StEntG verletzen das Recht auf ein faires Verfahren und darauf, dass eine zur Erhebung aller Tatsachen und Kontrolle der Rechtsauslegung befugte Instanz angerufen wird, weil deren Befugnis auf „Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung“ eingeschränkt werden soll. Zudem verstößt der Entwurf gegen die Pflicht der Öffentlichkeitsbeteiligung nach der UVP-Richtlinie, da über die Einwendungen der Öffentlichkeit nicht gesprochen werden würde. Diese Einschränkung des Rechtsschutzes ist ebenfalls nicht mit der UVP-Richtlinie vereinbar und verstößt gegen den Effektivitätsgrundsatz des Europäischen Gerichtshofes. Die Einschränkungen verletzen darüber hinaus Art 11 der UVP-Richtlinie, da die betroffene Öffentlichkeit Zugang zu einem Überprüfungsverfahren haben muss, um „die materiellrechtliche und verfahrensmäßige Rechtmäßigkeit von Entscheidungen“ anzufechten.
- Verstoß gegen die Grundrechtecharta: Auch die Bestimmungen über ein faires Verfahren nach Art 47 der europäischen Grundrechtecharta wären durch Anwendung des StEntG verletzt, da Überprüfungen der Einhaltung von unionsrechtlich gewährleisteten Rechten auf „grundsätzliche Rechtsfragen“ beschränkt wären. Eine inhaltliche Überprüfung von Verfahrensfehlern könnte nicht mehr erfolgen.
- Verstoß gegen die SUP-Richtlinie: Die Erstellung einer Liste von Projekten bzw. das Festlegen von Projekten, die von der UVP-Pflicht ausgenommen würden, bedürfte zumindest einer strategischen Umweltprüfung (SUP) nach Art 3 der SUP-Richtlinie samt Alternativenprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Gesetzesentwurf sieht hierzu aber weder eine SUP noch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor.
- Verstoß gegen die Umweltinformationsrichtlinie: Aufgrund des Verweises auf das Amtsgeheimnis ist damit zu rechnen, dass die Unterlagen des Standortentwicklungsbeirates (Besprechung und Auswahl von Projekten) nicht öffentlich zugänglich sind. Dies steht im direkten Widerspruch zum Recht auf Zugang

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_02027/imfname_706339.pdf

zu Umweltinformationen. Gemäß Aarhus-Konvention und EU-Umweltinformationsrichtlinie besteht für Staaten die Pflicht, aktiv Informationen zur Verfügung zu stellen, was mit dem Entwurf nicht gewahrt zu sein scheint.

- Verstoß gegen weitere EU-Richtlinien: Eine mangelnde Prüfung von Schutzvorschriften, die sich aus Unionsrecht ergeben, könnte bedeuten, dass alle anderen unionsrechtlichen Umweltmaterien verletzt werden könnten. Eingriffe in Luftgüte, Wasserqualität und geschützte Arten sowie Lebensräume wären daher auch Verstöße gegen die Luftqualitäts-Richtlinie, die Wasserrahmen-Richtlinie bzw. die FFH-Richtlinie und die Vogelschutz-Richtlinie. All diese Rechtsakte sehen Abwägungen und Bedingungen vor, die ein Automatismus nicht gewähren würde.

1.2. Verfassungswidrigkeit

Der vorgelegte Gesetzesentwurf verstößt gegen mehrere durch die Verfassung garantierte Rechte bzw. Grundrechte.

- Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Art 6 EMRK: Personen, die in ihren subjektiven Rechten verletzt werden, haben das Recht darauf, gehört zu werden und ein Rechtsmittel zu erheben. Im Entwurf des StEntG wird hingegen davon ausgegangen, dass Projekte nach Zeitablauf automatisch zu genehmigen sind, womit der zuständigen Behörde die Entscheidungskompetenz entzogen wird und sie auf Einwendungen anderer Parteien nicht mehr eingehen kann. Das rechtliche Gehör und somit das faire Verfahren wären somit nicht mehr gewährleistet. Speziell § 12 Abs 2 StEntG, der die Möglichkeit auf Anrufen der Rechtsmittelinstanz auf „Rechtsfragen erheblicher Bedeutung“ einschränkt und damit eine Art zweites Höchstgericht schafft, verletzt den Art 6 EMRK. Das Recht auf ein faires Verfahren kann nicht gewährleistet werden, wenn eine Partei mit Zeitablauf automatisch „gewinnt“.
- Verstoß gegen das Rechtsstaatlichkeitsprinzip: Dieses Grundprinzip verpflichtet den Gesetzgeber dazu, dass die Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse an eine Rechtsform gebunden ist, die einen verfassungsgesetzlich vorgesehenen Rechtsschutz erlaubt. Zwar wäre die Genehmigung einer Anlage in Form eines Bescheides, erzwungen durch das StEntG, prinzipiell als Rechtsform zulässig, jedoch wird der Rechtsschutz für diesen Bescheid durch das Gesetz in § 12 unzulässig eingeschränkt. Somit wird der verfassungsgesetzlich vorgesehene Rechtsschutz nicht gewährleistet.
- Art 18 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber, das Verwaltungshandeln in Gesetzen inhaltlich hinreichend festzulegen. Gesetzliche Regelungen, die zu unbestimmt sind, verstoßen gegen die Verfassung. Aus dem Entwurf des StEntG ist nicht ableitbar, wie nach der Genehmigungsfiktion von der Behörde umzugehen ist, also ob aufgrund mangelnder Unterlagen dennoch zurückgewiesen werden kann, wie mit bis dahin oder auch danach als notwendig festgestellten Auflagen zu verfahren ist und was mit Einwendungen anderer Parteien passieren soll. Diese Unklarheit macht das Gesetz faktisch nicht durchführbar und ist ein Verstoß gegen Art 18 B-VG.
- Verstoß gegen das Legalitätsprinzip: Gemäß StEntG wäre die Behörde dazu verpflichtet, einen Bewilligungsbescheid zu erteilen, auch wenn das Projekt in der vorliegenden Form noch gegen Materiengesetze verstößt. Da Behörden jedoch nur auf Basis geltender Gesetze agieren dürfen, verstößt dieser Automatismus auch gegen das Legalitätsprinzip.

- Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz bzw. Sachlichkeitsgebot: Laut Art 7 B-VG haben Verfahren den Grundsätzen der Gleichheit und der Sachlichkeit zu genügen. Mit einer automatischen Genehmigung nach Zeitablauf wird eine Partei des Verfahrens eindeutig bevorzugt, ja erhält sogar Motivation dafür, das Verfahren zu verzögern, da am Ende eine Genehmigung ohne Auflagen winkt. Unklar ist auch, wie die Ungleichbehandlung von Projekten bzw. Projektwerbenden mit und ohne „Vorrang“ zu rechtfertigen ist. Denn die volkswirtschaftliche Bedeutung und andere positive Auswirkungen von Projekten sind schon jetzt in Abwägungen enthalten. Weiters kritisch ist, dass die Entscheidungsfrist des Bundesverwaltungsgerichts über Beschwerden gegen Entscheidungen auf Basis des StEntG von sechs auf drei Monate verkürzt werden soll. Dass ausgerechnet die größten und komplexesten UVP-Projekte in der Hälfte der Zeit entschieden werden sollen, ist grob unsachlich.

1.3. Völkerrechtswidrigkeit

- Verstoß gegen die Aarhus-Konvention: Die Aarhus-Konvention bedingt die effektive Einbindung der Öffentlichkeit in Verfahren über Projekte mit potentiell erheblichen Umweltauswirkungen. Diese Beteiligung muss auf die Vorbringen der betroffenen Öffentlichkeit eingehen und über sie absprechen, was bei einem Automatismus nicht erfolgen würde. Auch die Beschränkung des Rechtsschutzes im StEntG verletzt die Aarhus-Konvention. Demnach haben die Vertragsstaaten der betroffenen Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsgerichtlicher Kontrolle zu ermöglichen. Dieser Rechtsschutz muss „effektiv“ sein, das heißt durchsetzbar und faktisch wirksam. Eine Beschränkung auf „Rechtsfragen erheblicher Bedeutung“ würde dem widersprechen.
- Verstoß gegen die Espoo-Konvention: Die Espoo-Konvention zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei grenzüberschreitenden UVP-Verfahren sieht ebenfalls eine effektive Einbindung der Öffentlichkeit vor, die durch eine automatische Genehmigung unterwandert werden würden.
- Verstoß gegen Verpflichtungen aus anderen völkerrechtlichen Verträgen: Der Genehmigungsautomatismus ist geeignet, auch gegen völkerrechtliche Verträge, wie die Alpenkonvention oder die Ramsar-Konvention zu verstoßen, wenn die inhaltliche Prüfung von Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter nicht ausreichend erfolgt.
- Verstoß gegen einfache Gesetze: Das StEntG könnte auch zu Genehmigungen führen, die gegen die Schutznormen von Umwelt-Materiengesetzen verstoßen. Beispielfhaft seien hier die Naturschutzgesetze der Bundesländer, Nationalparkgesetze, das Wasserrechtsgesetz, das Forstgesetz oder das MinRoG genannt.

2. Überlange Verfahren sind die absolute Ausnahme

Die Zahlen und Fakten zu Verfahrensdauern widersprechen der tendenziösen Tonalität der Erläuterungen im StEntG. Tatsächlich werden die meisten Projekte relativ rasch bewilligt, sobald die Antragssteller die erforderlichen Unterlagen vorgelegt haben. Zuletzt lag die Verfahrensdauer ab Vollständigkeit der Unterlagen durch den Projektwerber bis zum Bescheid bei zwölf Monaten. Fakt ist auch: Jene UVP-Verfahren, deren Genehmigungen überdurchschnittlich lang dauern, sind die absolute Ausnahme. Ursachen für diese Ausreißer sind sehr oft überlastete Behörden sowie unvollständige bzw. fehlerhafte Unterlagen der

Projektwerbenden, die später mühselig verbessert werden müssen. Auch diverse Planänderungen verschleppen Verfahren.

3. Qualität der Verfahren verbessern statt aushebeln

Anstatt bürokratische und rechtswidrige Schikanen zu Lasten der Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfinden, muss die Bundesregierung endlich die Ursachen für Verfahrensprobleme angehen. Einerseits braucht es mehr Ressourcen für die zuständigen Behörden, auch zum Beispiel für Amtssachverständige. Andererseits muss die Qualität der von den Projektwerbenden eingereichten Unterlagen erhöht werden, weil es ansonsten weiterhin zu unnötigen Verzögerungen kommt. Ebenfalls notwendig ist eine wirksame Föderalismusreform, die eine einheitliche Vollziehung und bessere Zusammenarbeit von Behörden ermöglicht. Großes Potenzial hätte auch der verstärkte Einsatz von „Strategischen Umweltprüfungen“ am Runden Tisch, um Konflikte schon im Vorfeld möglichst zu entschärfen. Denselben Vorteil brächte ein klarer gesetzlicher Rahmen für eine naturverträgliche Energiewende. Zu ergänzen ist hier, dass für all diese Materien gemäß Bundesministeriengesetz das Nachhaltigkeitsministerium federführend zuständig ist und eben nicht das Wirtschaftsressort.

Ganz grundsätzlich sollten Politik und Verwaltung enger mit Bürgerinitiativen und Umweltverbänden zusammenarbeiten, um Naturschutzkonflikte frühzeitig zu erkennen, zum Beispiel im Zuge von Mediationsprozessen. Denn wer Planungs- und Genehmigungsabläufe wirklich beschleunigen will, muss dafür mehr Akzeptanz schaffen. Auch in dieser Hinsicht sind der vorgelegte Entwurf und dessen intransparente Entstehung ein Negativbeispiel.

4. Fazit

Zusammenfassend lehnt der WWF Österreich das Standort-Entwicklungsgesetz in seiner Gesamtheit ab und empfiehlt die ersatzlose Rücknahme des Entwurfs.

Wer Wirtschaftsinteressen ohne Rücksicht auf Verluste über die Umwelt und den Rechtsstaat stellt, verantwortet in letzter Konsequenz mehr Umweltzerstörung und Artensterben. Stattdessen braucht es wirksame Reformen in den relevanten Materiengesetzen, um unsere Umwelt besser zu schützen und einen fairen Ausgleich aller Interessen zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.a Hanna Simons

**Stellvertretende Geschäftsführerin
Leiterin der Natur- und Umweltschutzabteilung
WWF Österreich**